

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 9 (1891)

Heft: 89

Anhang: Neuer schweizerischer Zolltarif

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nichtamtliche Beilage zum Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die gesetzliche Publikation des neuen Zolltarifs, welcher erst nach unbefristeter Referendumsfrist oder, wenn das Referendum verlangt wird, nach einem bejahenden Ergebnis der Volksabstimmung Gesetzeskraft erhalten wird.

Neuer schweizerischer Zolltarif

vom 10. April 1891

mit Angabe der Zollansätze des bisherigen Generaltarifs und der noch gültigen Vertragszölle.

Erläuterung. Die Abänderungen am Text des bisherigen Zolltarifs sind im neuen Tarif in **Kursivschrift** gedruckt. — Die Zölle des bisherigen Tarifs, welche durch den neuen Tarif **geändert** werden, sind in **Klammern** und in **kleiner Schrift** eingeschaltet. Wo nichts bemerkt ist, bleiben somit die Zölle unverändert.

Die **Vertragszölle** sind am Schlusse jeder Position in kleinerer Schrift beigefügt. Dieselben galten noch bis zum **1. Februar 1892**, mit Ausnahme der im Vertrag mit Italien festgesetzten, welche bis und mit dem **12. Februar 1892** in Kraft bleiben.

Wo nichts Besonderes bemerkt ist, gilt als Einheit für die Zölle das Gewicht von **100 kg**.

I. Abfälle und Düngstoffe.

1	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehsäume, etc.), der Glasfabrikation, der Wachsberieitung, von Seifensiedereien, von Färbereien ; Scherben von Glas- und Thonwaren; Hantabfälle, nur zur Leimherstellung tauglich (Leinleder); Schleime; Rückstände von ausgesprengten Früchten, nicht unterweitig genannt ; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspane; Thierfleisch; Klaue, Knochen; Gekräut, Asche und Schlacken von Edelmetallen etc.	frei
	Vertrag mit Deutschland: Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenhüspine), von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaren, von Wachsberieitung; Unreinheiten; Blut von geschlachtetem Vieh, mit und ohne Fettresten; Hornspane; Klaue, Knochen; Gekräut; Thierfleisch; Leimleder, auch abgemachte alle Lederreste und sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle; Brauntannspülung; Münzgekratz etc.	frei
2	Trauben- und Obstresten (Träber); Weinhefe, flüssige (frei)	— 20
	Vertrag mit Deutschland: Traber; Weinhefe, trocken oder teigartige frei	
3	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchennmehl; Johannissbrot; Malzkeime; Abfallprodukte der Mälzerei etc. für Viehfütterung; Kornrade	frei
	Vertrag mit Deutschland: Kleie, Spross, Oelkuchen, Oelkuchennmehl, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle	frei
	Vertrag mit Spanien: Johannissbrot	— 1.50
4	Lumpen (Hadern) aller Art, mit Ausnahme der Dünghumpen; altes Tawerk und andere zur Papierfabrikation taugliche Abfälle, Makulatur, etc.; Lederabschüttel und Abfälle von gegerbten Häuten; Schlackenwolle, Düngholz etc.	— 20
5	Stalldünger; Düngererde (Compost); Kalksächer und Knochenschamum (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinköhnen-, Torf-, Holzsäche), auch ausgelaugte; Schlamm; Kohricht, etc.; Dünghumpen (wollene und halbwollene); Hornmehl, Ledermehl , sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle	frei
	Vertrag mit Deutschland: Dünger, thierischer, und andere, jedoch nicht auf chemischen Wege zubereitete, Dünghummittel, als ausgelaugte Asche, Kalksächer, Knochenschamum, Zuckererde u. dergl.; Holzsäche; Steinköhnenasche, etc.	frei
6	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chlorkalium, Kalidünger, Stassfurter Abraumsalze ; Abfall-schwefelsäure	frei
7	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger (— 20)	— 30

II. Chemikalien.

A. Apotheker- und Drogeriewaren; Parfümerien.

8	ganz, unzerkleinert, in rohem Zustande	3.—
	Vertrag mit Deutschland: Beeren und Wurzeln, frische	frei
9	zerkleinert (gemahlen, zerstoßen, etc.) (10.—)	8.—
10	Drogerien (Pflanzensäfte und -Extrakte, Alkaloide, chemische und andere Produkte), soweit sie nicht unter Nr. 16/19 fallen, Harze und Gummiharze zu pharmazeutischen Zwecken und für Parfümerie	10.—
	Vertrag mit Frankreich: Chinextrakt; Kampfer, raffinierter; nicht genannte chemische Produkte	7.—
11	Mineralwasser, natürliches und künstliches (3.—), Quelle und Badesalze, auch mit Bezeichnung ihrer Gebräuchswirkung (3.—, in Gläsern 10.—, 3.—)	3.—
	Vertrag mit Frankreich: Mineralwasser (Flaschen und Krüge, inbegrieffen) 3.—	
	Vertrag mit Österreich: Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quelle und Badesalze und Moorextrakte in Kistchen oder Gläsern	1.50
	Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Öle und Essensen, etc.	
12	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (40.—)	50.—
13	in Detailpackung	100.—
	Vertrag mit Frankreich: Syrup in Form von Heil- oder Arzneimitteln 30.—	
	Vertrag mit Österreich: Zusatzartikel 12: Medikamente, welche von den hier Ueberschriften vom 29. Oktober 1885 vor Ausübung der Praxis in den Grenzonen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulass der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgeföhrt werden, sind vom Eingangszoll befreit.	
	Parfümerien und kosmetische Mittel:	
14	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (60.—)	50.—
15	in Detailpackung (70.—)	100.—
	Verträge mit Frankreich und Italien: Parfümerien	30.—

1 Trestler für Brennwecke zahlt eine Monopolgebühr von Fr. 3.50; Weinhefe, nasse (Drusen) eine solche von Fr. 7.— per q. brutto.

2 Pharmazeutische Präparate, Geheimmittel und Spezialitäten, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies der Monopolgebühr von Fr. 80.— per q. brutto.

3 Parfümerien und kosmetische Mittel, mit Alkohol zubereitet, unterliegen überdies der Monopolgebühr von Fr. 80.— per q. brutto.

B. Chemikalien für gewerblichen Gebrauch.

16	Rohe Hülfstoffe, wie: Citronensaft; Gummi; Harze, rohe, und Colophonium; Pech; Salpeter, roh; Schwefel, roh und gereinigt ; Theer, flüssig; Weinstein, roh (— 20); Weinhefe, trockene (frei) ; etc.	— 20
	Vertrag mit Deutschland: Weinhefe, trocken oder teigartige frei	
	Vertrag mit Frankreich: Harze, gemeine, nicht destillirte — 60	
	Vertrag mit Italien: Schwefel, roh und gereinigt — 20	
	Zubereitete Hülffstoffe:	
17	Atzalkali, Atznatron, Kali- und Natronlauge (1.—); Alum; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspat); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalum; Eisenbeize; Gerbstoffextrakte, flüssige ; Glätte; Kalk; holzesig-saurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaurer (Bittersalz); Natron, schwefelsaurer (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblätten; Schwefeleisen; Schwefelatrium, Schwefelsäure; Soda; Thonerde; essigsaurer, — schwefelsaurer; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	30
	im Vertrag mit Frankreich sind für eine Anzahl obiger Artikel höhere Zölle festgesetzt	
	Vertrag mit Österreich: Glätte — 30	
18	Amilin; Amilinverbindungen zur Farbenfabrikation; Arsenisäure; Benzoesäure; Buttermandelöl, künstliches; Blei, essigsaurer (Bleizucker); Blei-oxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbo-säure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallusäure; Gerbsäure; Gerbstoffextrakte, feste ; Glycerin; Grünsaure; Holzesig-säure, rohe, mit brenzlichen Geruch; Holzgeist, roher; Kali; blauäusser gelbes, — chlorsaurer, — chromsaures-rothes; Kalk, doppelt schwefelsaurer; Kies-säure (Oxalsäure); Natronsalze, anderweitig nicht genannte (Natron, arsenigsaures, flüssiges, doppeltkohlensaurer, schwefelsaurer und doppelschwefelsaurer: — 30); Olein (Oel-säure); Phitalsäure (Alizarinsäure) ; Pottasche; Resorcin ; Ricinu-öl zu technischen Zwecken; Rhodansalz (Rhodankalium) ; Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Salpetersäure; Sauerkerlesalz; Schwefeläther; Schwefelarzenik; Stearin; Terpentinöl (2.—); Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatrum; Turkischrothöl; Zink-staub; Zinnsalz 1.—	
	Vertrag mit Frankreich: Salpetersäure — 60	
	Für eine Anzahl obiger Artikel sind höhere Zölle festgesetzt	
	Vertrag mit Italien: Ricinu-öl zu technischen Zwecken 1.—	
18a	Kohlensäure, flüssige (10.—)	8.—
	Vertrag mit Frankreich: Nichtgenannte chemische Produkte 7.—	
19	Zubereitete Hülffstoffe: nicht besonders genannte 2.—	
	Im Vertrag mit Frankreich sind für eine Anzahl von Artikeln, welche unter diese Position fallen, höhere Zölle festgesetzt	
19a	Kartoffelmehl (fécule) (1.—)	1.20
	Stärke (Amling) aller Art, Dextrin, Stärkegummi: 2.—	
20	in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken, etc. (1.—)	2.—
	Vertrag mit Frankreich: Stärkegummi (Amling) — 60	
	Verträge mit Deutschland und Österreich-Ungarn: Amlung (Deutschland: einschließlich Reisteig), roh und geröstet, Stärkegummi — 60	
21	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen etc. (2.—)	4.—
22	Harze, gereinigte (2.—)	3.—
	Vertrag mit Frankreich 1.50	
23	Weingeist, Sprit etc., denaturirt 7.—	
24	Pyrotechnische Präparate (60.—)	100.—
24a	Sprengmaterialien, Dynamit etc., Sprengschüre; Munition für Handfeuerwaffen (40.—)	50.—
25	Schissbaumwolle (40.—)	50.—
26	Zündholz, Streichkerzen (20.—) und andere Zündmaterialien; Zünd-schwamm (6.—)	40.—
27	Wagenschmiere (2.—)	3.—
28	Wische 7.—	
29	Leim 1.—	
	Vertrag mit Frankreich: Tischlerleim und Gelatine: gewöhnliche — 60	
30	roh (Tischlerleim) 7.—	
	Vertrag mit Frankreich: Tischlerleim und Gelatine: gewöhnlich — 60	
	gereinigt (Gelatine); Fischleim 7.—	
	Vertrag mit Frankreich: Tischlerleim und Gelatine: gereinigt; Hausenblase 7.—	

C. Farbwaaren.

31	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte 20
32	gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten, etc. 60
33	Orlean; Orseille, präparierte; Safflor; Cochenille; Indigo; etc. 4.—
34	Extrakte von Farbstoffen: 4.—
	Krappextrakt (6.—) und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen (7.—), Garancine, künstliches Alizarin, trocken oder in Teig, Indigolösung (3.—)
	Vertrag mit Frankreich: Garancine 3.—; Farholzextrakte, schwarz, violet, rot, gelb 7.—

¹ Hierunter fallen auch Anthracen, Benzol, Naphthalin und Parafin, welche bisher unter Nr. 18 (Zoll 1 Fr.) figurierten.

Farben, zubereitet, trocken, in Teigform oder flüssig;	Vertrag mit Frankreich	
Grundfarben:		
36 Kienruss und Mennige	1.	—
Bleeweiss und Zinkweiss:		
37 nicht abgerieben (3.—)		4.—
Vertrag mit Frankreich: kohlensaures Bleioxyd	3.—	
38 abgerieben (3.—)		7.—
39 Chromgelb; Chromgrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalt; Ultramarin		7.—
Ad Nr. 38.39. Vertrag mit Frankreich: Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform oder flüssig; chemische, mineralische in Brocken, rohe vegetabilische, gerieben, gewaschen oder zubereitet	5.—	
Ultramarin; chromsaures Bleioxyd (Chromgelb)	7.—	
40 Künstliche Farben aus Steinkohlentheen und andere nicht genannte Farben		20.—
Vertrag mit Frankreich s. ad Nr. 38.39		7.—
41 Farben, zubereitet: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln	30.—	
Vertrag mit Frankreich	16.—	
42 Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß		25.—
Vertrag mit Frankreich: Terpentinöl- und Weingeisteirniss	7.—	
43 Oelfirniß		10.—
Vertrag mit Frankreich	5.—	

III. Glas.

44	Dachglas und Glasziegel, Bodenplatten von Glas	7.—
	Fensterglas:	
45	gewöhnliches (naturfarbiges)	8.—
	Vertrag mit Frankreich: Fensterglas	7.—
46	gefärbtes: gerüstetes, mattes	25.—
	Vertrag mit Frankreich: Farbiges Glas, geschliffen oder geschnitten	16.—
	Hohlglas und Glaswaren:	
47	Glaskugeln zur Uhrenläserfabrikation; Glasstangen und Glaslitzen zu gewerblichen Zwecken	1, 50
48	aus gewöhnlichem schwarzem, braunem, grünem Glas; <i>Glas-Isolatoren</i> (3, 50)	4.—
	Vertrag mit Frankreich: Glashäschchen, gewöhnliche grüne, braune, Weinfäschchen	1, 50
49	aus halbgrünem Glas (—), sowie solche aus gewöhnlichem farblosem (sog. weissem) Glas: nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel	8.—
50	geschliffene, gravierte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere <i>hier vor nicht genannte</i> Glaswaren aller Art, auch in Verbindung mit <i>andern Materialien, oder Metalle ausgenommen</i>	30.—
	Vertrag mit Frankreich: Uhrenläser	16.—

卷之三

58	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe Vertrag mit Oesterreich	—. 02
	Vertrag mit Italien: Brennholz	—. 02
59	<i>Holzholzen</i> (—. 02)	—. 20
	Verträge mit Oesterreich und Italien	—. 02
	Bau- und Nutzholz, gemeins:	
60	roh oder blos mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht ge- schält, <i>nicht gespalten</i> ; Reitholz, Rebstecken	—. 20
	Vertrag mit Oesterreich-Ungarn	—. 15
	in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaren, Schin- deln, etc.), <i>ausgenommen Fourniere</i> :	
61	eichenholz (—. 40) <i>Fassholz, rohes</i> (—. 20)	—. 40
	Verträge mit Deutschland und Oesterreich (exkl. Fassholz, rohes): —. 40	
62	anderes	1.—
	Verträge mit Deutschland und Oesterreich	—. 70
63	abgebunden	1. 50
	Vertrag mit Oesterreich	1. 20
64	Flechtweiden, geschält oder gespalten	2.—
65	Ebenenholz:	—. 10
66	roh	—. 50
	gesägt, <i>Fourniere ausgenommen</i>	—. 50
	Fourniere:	
67	<i>aus gemeinen Holzarten</i> (1. —)	2. 50
	Verträge s. unter Nr. 62.	

68	aus Ebenenholz	5.—
	Vertrag mit Frankreich: Ebenenholz in Blättern zum Fournieren der Möbel	4.—
	Korkholz;	6.—
69	roh oder in Platten	2.—
	Vertrag mit Spanien	1.—
70	verarbeitet, Söhlen, Stöpsel, etc. (15.—)	25.—
	Vertrag mit Frankreich: 7.—; mit Spanien	5.—
71	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände (1. 30); Holzwolle (1. 25)	2.—
72	Gebrauchs Petrolfasser (—. 70)	1.—
	Holzwaren:	46
73	vorgearbeitete, gehobelté, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zandholzherstellung; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parquerie; Besen aus Reisig	4.—
	Vertrag mit Oesterreich (exkl. Besen)	3.—
	fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht furniert, soweit sie nicht unter Nr. 76 fallen, Wagner, Zimmer, Rechnemacherarbeiten, etc.	1.—
74	ohne Metallbeschläge (s. —); Schmalzkübel (15.—); Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parquerie (8.—)	8.—
75	mit Metallbeschlägen; Bretter und Kleiderzangen, massive und dekorative	15.—

Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbblechterwaren ausgenommen), fertige:	
76	rohe, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht geschnitzt, ausgenommen solche aus Ebenenholz (8.)
	Vertrag mit Frankreich: Tischlerarbeit von Tannen- und anderem geminem Holz, nicht bemalt, nicht polirt und ohne Schlosserarbeit. — Drechslerarbeiten von geminem Holzarten, nicht lackirt, nicht polirt
	15.—
77	bemalt, gefirnißt, furniert, ausgenommen solche aus Ebenenholz oder mit Ebenenholzfournieren 20.—; Drechslerarbeiten 50.—
	Vertrag mit Frankreich: Möbel, neue (Tischlerarbeit aller Art); Drechslerwaren, bemalt, lackirt
	16.—
	Vertrag mit Italien: Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus geminem gehobenen Holz.
	12.—
	Anmerkung: Diese Möbel können an ein zum geringeren Theile aus geminem nicht gehobenen Holz bestehen, sowie Verbindungen mit Flechthearten aus Stroh, Stuhrohr u. dgl. aufweisen.
	Vertrag mit Italien: Möbel und Möbeltheile aus geminem Holz, bemalt, gefirnißt, furniert
	16.—
78	polirt, geschnitzt, gepolstert, etc., sowie solche aller Art aus Ebenenholz, acht oder imitirt oder mit Ebenenholzfournieren 35.—; Drechslerarbeiten und solche aus Ebenenholz 50.—
	Vertrag mit Frankreich: Drechslerwaren, polirt oder geschnitzt
	16.—
	Vertrag mit Italien: Möbel und Möbeltheile aus geminem Holz, polirt, geschnitzt, gepolstert, etc.; aus Ebenenholz, auch imitirt, aller Art
	16.—
79	andere Holzwaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt
	Vertrag mit Frankreich
	16.—
	50.—

V. Landwirtschaftliche Erzeugnisse.

VI. Leder. Lederwaren. Schulwaren.

99	<i>Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewichtet</i> (8. —)	16. —
100	<i>Uebrige Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flances lissés)</i>	8. —
	Ad Nr. 99100: <i>Vertrag mit Frankreich: Leder aller Art</i>	8. —
101	<i>Vorgegarbeitete Bestandtheile von Lederwaaren, Schuhwaaren ausgenommen</i>	35. —
102	<i>Lederwaaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII)</i> (70. —)	120. —
	Ad Nr. 101102: <i>Vertrag mit Frankreich: Lederwaaren aller Art</i>	30. —
	<i>Schuhwaaren:</i>	
103	<i>vorgearbeitete Bestandtheile aller Art</i> (40. —)	45. —
104	<i>Lederschuhe, grobe</i> (50. —)	60. —
105	<i>Lederschuhe, feine</i> (100. —), <i>sowie Schuhwaaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle</i> (150. —)	130. —
	Ad Nr. 103105: <i>Vertrag mit Frankreich: Schuhwaaren aus Leder, aller Art</i> 30. —	
106	<i>aus andern Geweben mit Ledersohle</i> (50. —)	65. —
	<i>Vertrag mit Oesterreich: Schuhwaaren aus andern zugeschneiteten Geweben als Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle</i>	45. —
107	<i>aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle, sowie alle andern nicht besonders genannten Schuhwaaren</i>	40. —
	<i>Diese Position war im bisherigen Tarif nicht enthalten. Die betreffenden Schuhwaaren wurden nach verschiedenen Tarifnummern verzollt.</i>	
	<i>Vertrag mit Frankreich: Schuhe von Tuchenden 16. —; aus Kautschuk: ohne Näharbeit 16. — mit Näharbeit 30. —</i>	
108	<i>Handschuhe, lederner</i> (200. —)	300. —
	<i>Vertrag mit Italien</i>	30. —
109	<i>Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien</i>	1. —
	<i>Vertrag mit Frankreich</i>	1. —
110	<i>Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche, Lithographien, Photographien auf Papier, Gemälde und Zeichnungen: ohne Rahmen und soweit sie nicht unter Nr. 299 fallen</i>	5. —
	<i>Vertrag mit Frankreich: Bilder, Kupferstiche, Lithographien, Photographien, Gemälde und Zeichnungen</i>	1. —

111	Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzplatten, <i>Zinkätzungen und galvanische Clichés</i> ; Lithographiesteine mit Zeichnungen oder Schriften, zum Druck auf Papier bestimmt (5. —)	30. —
	Vertrag mit Frankreich: Gestochene Kupfer-, Stahl- oder Holzplatten; Lithographiesteine mit Zeichnungen, Bilder und Schriften zum Überdrucke auf Papier bestimmt	1. —
112	Instrumente, musikalische, auch zerlegt (25. —)	35. —
	Vertrag mit Frankreich: Musikalische Instrumente	16. —
113	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, <i>Klavaturen etc.</i>	16. —
	Vertrag mit Frankreich: Einzelne Theile von musikalischen Instrumenten	16. —
114	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungefasste optische Gläser	16. —
	Vertrag mit Frankreich: Optische Gläser	16. —
115	Mikroskope, Brillen, Stereoskop, Lupen, Ferngläser (16. —)	80. —
116	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen (4. —)	6. —
117	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbundmittel	10. —
118	Bildhauerarbeiten aller Art	16. —
	Vertrag mit Frankreich: Bildhauerarbeit, auch in Marmor	16. —
Statuen von Metall:		
119	aus Gussseisen oder Zink	5. —
	Vertrag mit Frankreich: Statuen aus Gussseisen	2. —
120	aus andern Metallen	20. —
121	Abgüsse und Formearbeiten aus Gyps, Schwefel, Steinpappe, Papiermache, Cement etc., soweit sie nicht unter Nr. 456 fallen	7. —
	Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Pappe, modelliert, geschnitten und zusammengesetzt: modellirte (Abgüsse)	7. —
122	Glasmalereien und Photographien auf Glas	30. —
	Vertrag mit Frankreich: Photographien	1. —
123	Naturalien	4. —

VIII. Mechanische Gegenstände.

A. Uhren.

124	Vorgearbeitete Uhrenbestandtheile und Rohwerke	16. —
125	Gewichtuhren und fertige Bestandtheile (gemeinl. 16. —; andere 30. —)	20. —
126	Uhren mit Federtrieb, Taschenuhren ausgenommen, Musikwerke (30. —), und fertige Bestandtheile (16. —)	50. —
127	Taschenuhren (30. —) und fertige Bestandtheile (16. —; fertige Uhrwerke 30. —)	100. —
	Ad Nr. 124—127. Vertrag mit Frankreich: Gemeine Wanduhren, aus Ausschluß von Spieluhren und solcher, die in goldenen Rahmen oder in Gemälde gefaßt sind	16. —
	Andere Uhren, und Pendulen aller Art	30. —
	Uhrenbestandtheile	16. —

B. Maschinen und Fahrzeuge.

128	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinentheile; Druckwalzen und Druckplatten, gravierte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	4. —
	Vertrag mit Frankreich: Maschinen aller Art und Maschinentheile; Druckwalzen von Kupfer oder Messing, graviert; Schleißsteine in Schleißstiften (Maschinen) 4.—	
129	Lokomotiven	10. —
	Vertrag mit Frankreich: Maschinen aller Art	4. —
130	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, aus Gussseisen, Schmiedeisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 kg per Stück. Ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher, Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Rader, Radbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete (2. —); Röhren aus Schmiedeisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen u. dgl.	—
130	Maschinentheile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 130 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht graviert	2. —
	Vertrag mit Frankreich: Maschinentheile; Druckwalzen von Kupfer oder Messing, nicht graviert	4. —
131	Treibriemen aller Art (2. —); Kratzen und Kratzneubeschläge (16. —)	20. —
132	Ackergeräthe, wie: Pflüge, Eggen etc.; Oekonomie- und Lastwagen-Schlitten (8% v. W.)	6. —
133	Führwerke und Schlitten zum Personentransport: Kinderwagen und -Schlitten; Krankenfahrstühle (12% v. W.)	20. —
	Vertrag mit Frankreich: Führwerke, Wagen	10% v. W.
134	Fahrräder (Velocipede) (12% v. W.)	100. —
	Eisenhahnen (8% v. W.); Personenwagen:	
135	für Normalbahnen	9. —
135a	für andere Bahnen (Schmalspur- und Drahtseilbahnen, Tramways etc.)	12. —
	Gepäck- und Güterwagen etc.:	
136	für Normalbahnen	5. —
136a	für andere Bahnen (Schmalspur- und Drahtseilbahnen, Tramways etc.); Rollwagen aller Art	8. —
	Schiff (8% v. W.); gewöhnliche	
137	Lucuzzische	5. —
	Anmerkung zu Nr. 132—138: Fertige Bestandtheile von Fahrzeugen unterliegen dem entsprechenden Zoll der letzteren; Ausrüstungsmaterial und vorgearbeitete Bestandtheile sind verzollbar nach der betreffenden Stoßfahrt und nach Beschaffenheit.	30. —

IX. Metalle.

A. Aluminium.

139	Aluminium, rein	5. —
140	Aluminiumlegirungen (Ferro- und Stahlaluminium, Aluminiumbronze etc.), in Masseln (5. —)	1.50
141	Aluminiumlegirungen: gehämmert, gewalzt, gezogen, gestanzt, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3. —
142	Aluminiumwaaren	40. —

B. Blei.

143	Bleiglanz und Bleierz	frei
144	Blei (Weichblei) in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch	—.30
	Vertrag mit Spanien: Blei, roh, in Stäben oder in Platten	—.60
145	Blei, gewalzt, Blech, Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Lettermetall; Buchdruckerlettern, alt (1. 50)	2. —
	Vertrag mit Frankreich: Blei, gewalzt, auch in Röhren, Bleikugeln und Schrot; Buchdruckerlettern, alte	1. 50
	Blei, mit Antimon legirt, in Milden	3. —
	Vertrag mit Spanien: Blei, gewalzt, in Röhren; Bleikugeln und Schrot 1. 50	
146	Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu	10. —
	Vertrag mit Frankreich: Bleiwaaren, nicht bemalt, nicht lackirt; Buchdruckerlettern, neue	7. —
147	Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit andern Materialien	20. —
	Vertrag mit Frankreich: Bleiwaaren, bemalt, lackirt	16. —

C. Eisen.

NB. Stahl und schmiedbarer Eisenguss sind in jeder Beziehung dem Schmiedeisen gleichgestellt. Waaren von Guss- und Schmiedeisen unterliegen, je nachdem das Gewicht des Gussseins oder dasjenige des Schmiedeisens vorherrscht, der Verzollung wie Gusswaren oder wie Schmiedeisenwaren.

148	Eisenzerze	frei
149	Rohreisen in Masseln; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohrschienen; Bruchreisen und Alteisen	—.10
	Vertrag mit Spanien: Eisen (Stahl), roh, in Masseln	—.60
150	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
151	Eisenbahnschienen, Stahleisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: bißnah nicht speziell genannt; <i>Wellrohre, rohe</i>	—.60
152	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm hat; Rundreisen unter 7½ cm Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 152 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm ² Querschnittfläche; decapirte Bleche, <i>unter Vorbehalt der nöthigen Kontrollmassregeln</i>	1. 70
153	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm und unter 11 mm Dicke	1. 30
154	Eisenblech unter 3 mm Dicke (decapirte ausgenommen); <i>roh</i> (3. —)	2. 50
154	verblebt, verzinkt, verkußt, verklebt, vernickelt	3. —

NB. Als Blech wird behandelt alles dicke Eisen von 25 cm Breite oder mehr. Draht (gezogenes Rundseisen):

155	<i>roh</i>	4. —
156	verblebt, verzinkt, verkußt, verklebt, vernickelt (3. —)	5. —

Eisengusswaren:

157	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung	2. 50
	Vertrag mit Frankreich: Eisengusswaren, ganz grobe, rohe; wie Oesen, Platten, Gitter, Röhren, Wagenräder, Unterlagsplatten, Schienenstühle etc.	2. 50
158	andere	6. —
	Vertrag mit Frankreich	—.50
	Waaren aus Schmiedeisen, schmiedbarem Eisenguss, Stahl, Blech, Draht; Röhren, gezogene, rohe	—.60

Vertrag mit Frankreich: Schmiedeisen Röhren, gezogene, gewalzt 3. —

160	ganz grob, rohe; vorgearbeitete Werkzeuge; Pflegescheren; Wagenachsen; Ambosse; Röhren, gemietet, gelöcherte, galvanisierte aller Art; Zahntasten; Zugstangen; Wriechen und Kreuzungen, etc.	3. —
-----	--	------

Vertrag mit Frankreich: gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleicriss oder Zinkcüss) übertrünkt, getheert (5. —), ganz oder theilweise lackirt, gefirnißt (3. —) oder bronzirt (5. —)

161	Vertrag mit Frankreich: gemeine; roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleicriss oder Zinkcüss) übertrünkt, getheert (5. —), ganz oder theilweise lackirt, gefirnißt (3. —) oder bronzirt (5. —)	10. —
-----	---	-------

Vertrag mit Frankreich: Gemeine; roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe übertrünkt, getheert, auch in Verbindung mit Holz, nicht lackirt, nicht bemalt, nicht polirt, nicht emallirt, z. B. Schlosserwaren, Werkzeuge, Küchengeräthe, Weiss-Mehlwachs, Kochhölze; Nieten, Nagel, Schrauben, Schraubenbolzen mit Muttern; Metallgewebe, Siehe, Drahtgefechte, etc.

162	abgeschliffen, verzinnt	15. —
-----	-------------------------	-------

Vertrag mit Frankreich: Feine (mit Ausnahme von landwirtschaftlichen und Gartenwerkzeugen).

164	ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnißt, lackirt, bronzirt, emallirt, vernickelt, auch in Verbindung mit andern Materialien (30. —)	35. —
-----	--	-------

Vertrag mit Frankreich: Feine; lackirt, bemalte, polierte, emallirte, auch in Verbindung mit andern Materialien

165	(40. —)	20. —
-----	---------	-------

Messerschmiedewaren (40. —)

166	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandtheile (30. —)	60. —
-----	---	-------

Geschützröhren (6. —)

167	Waffenbestandtheile, roh vorgearbeitete	10. —
-----	---	-------

D. Kupfer.

Kupfererze

169	Kupfererze	frei
-----	------------	------

Kupfer, rein oder legirt (Messing), in Barren, Blöcken, Platten oder Bruch, altes Glocken- und Kanonenmetall

170	Kupfer, rein oder legirt (Messing) ersten Gusses in Stäben	1. 50
-----	--	-------

Vertrag mit Spanien: Kupfer und Messing in Stäben; Kupfer- und Messingblech oder -draht

171	Kupfer, rein, oder mit Zinn oder Zink legirt, gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten; Kupferdraht, reiner	3. —
-----	---	------

Vertrag mit Frankreich: Kupfer, rein, oder mit Zinn oder Zink legirt, gewalzt oder gehämmert, in Stäben oder Platten; Kupferdraht, reiner

172	Kupfer- oder Messingwaren, vorgeformte Bronzewaren; Nieten, Schrauben, Schraubendüften; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung	10. —
-----	---	-------

Vertrag mit Frankreich: Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht

173	Kabel oder Draht für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung: mit Draht oder Garn umspolten oder umflochten (10. —)	15. —
-----	---	-------

Kupferschmiede, Draht und Gelbglasschmiedewaren

174	(40. —)	50. —
-----	---------	-------

Vertrag mit Frankreich: Kupferschmiedewaren; Gegenstände der Kunst, Zieral und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zinn oder Zink legirt Kupfer 16. —

175	Kupfer, vergoldet oder versilbert; gehämmert, gefirnißt, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen; Bronzewaren (40. —)	60. —
-----	---	-------

Vertrag mit Frankreich: Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht

176	(1. 50)	16. —
-----	---------	-------

E. Nickel.

Nickel in Würfeln oder Schwammon: Argentan in rohen Stücken

177	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht	10. —
-----	---	-------

H. Edle Metalle.

- | | | |
|-----|--|--------|
| 187 | Gold, Silber, Platin: unbearbeitet oder in Münzen | frei |
| | Vertrag mit Deutschland: Edle Metalle, geprägt, in Barren und Bruch frei. | |
| 188 | gewalzt, in Platten, Streifen | 20, — |
| 189 | Blattgold und Blattsilber; Gold- und Silberdraht, -Faden; Metalldraht mit Gold oder Silber unwunden | 50, — |
| | Vertrag mit Frankreich: Blattgold und Blattsilber | 16, — |
| 190 | Plattierte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle, etc.) (60, —) | 80, — |
| | Vertrag mit Frankreich: Plattierte Waaren ohne Unterschied des Feingehalts; Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert | 30, — |
| 191 | Gold- und Silberschmiedwaaren: Bijouterie, ächt oder falsch | 300, — |
| | Vertrag mit Frankreich: Juwelier- und Goldschmiedwaaren aus Gold, Silber, Platin oder andern Metallen: Korallen, geschnitten, gefasst oder nicht | 30, — |
| | Vertrag mit Italien: Korallen: verarbeitet | 30, — |

Frankreich: Wismuth, rohes; Kad

- | | | |
|-----|--|-------|
| 195 | Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossierte oder roh behauene; Pfastersteine, Strassenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; <i>Asbest, roher</i> ; Gips und Kalkkalk, roh, ungebrannt; Töpferton, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschrämmt oder gemahlen | 3. — |
| | Vertrag mit Frankreich: Bausteine, mit Inbegriff der Schiefersteine, gemene, behauene | — 02 |
| | Vertrag mit Deutschland: Steine, rohe; Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschrämmt oder gemahlen | frei |
| 196 | <i>Poliarbare Steinarten in rohen Blöcken</i> | — 50 |
| | Vertrag mit Frankreich: Alabaster und Marmor, roh | — 30 |
| 197 | Bimssteine, Feuersteine, Kryolith, Magnesit, Putzsteine, gewaschener Sand, Schmirgelpapier, Speckstein, Trippel, Wienerkalk (—, 60); <i>Lithographisteine ohne Zeichnung</i> | — 50 |
| | Asbestfabrikate: <i>Asbest in Tafeln oder Rahmen, auch mit Gewebeeinlage</i> (3. 50) | 2. — |
| 199 | <i>andere</i> (div. Zollsätze) | 10. — |
| | Schiefer: <i>Dachziefer</i> (—, 50) | 1. — |
| 201 | in Fliesen oder Platten | 3. — |
| | Vertrag mit Frankreich | — 10 |
| 202 | Mühlsteine (—, —); Schleifsteine <i>ohne Stahlung</i> ; Wetzsteine (—, 30) | — 50 |
| | Vertrag mit Frankreich: Mühlsteine (—, —); Schleif- und Wetzsteine aller Art | — 30 |
| | Schmirgelfabrikate: <i>Schmirgelleinwand</i> (—, —), <i>Schmirgelpapier; Glas- und Rostpapier</i> (10. —) | 20. — |
| | Vertrag mit Frankreich: Glas-, Rost- und Schmirgelpapier | 16. — |
| 204 | <i>andere</i> (div. Zollsätze) | 6. — |
| 205 | Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen (—, 20) | — 40 |
| | Vertrag mit Italien: Fetter Kalk und Gyps, gemahlen | — 20 |
| 206 | <i>Schilfbretter</i> (—, 15) | 4. — |
| 207 | Kalk, hydraulischer (—, 40) | — 50 |
| | Cement: <i>Romancement</i> (—, 40) | — 50 |
| 209 | Portlandcement, Schläuchen und Puzzolancemente | — 80 |
| | Vertrag mit Deutschland: Portland-Cement | — 70 |
| 210 | Cementarbeiten (<i>Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 121</i>), wie Bau-Steine, Platten, Ziegel, Röhren, etc.: <i>roh, nicht ornamentirt</i> (—, 15) | — 60 |
| 211 | <i>ornamentirt</i> , gefärbt, gemustert, geschliffen (1. 50) | 3. — |
| | Steinhauer- und Steindirechslerarbeiten: <i>roh, nicht geschriften, nicht polirt, nicht ornamentirt; gesägte Steinplatten</i> (—, 50; aus Marmor etc. 2. —) | 1. — |
| | Vertrag mit Frankreich: Marmor, in Platten geschnitten, roh, nicht polirt | — 50 |
| | Vertrag mit Italien: Marmor in Platten oder gesägt: nicht geschliffen, nicht polirt | — 75 |
| 213 | <i>polirt, geschriften, ornamentirt; vorgearbeitete Statuenkörper</i> (3. —; aus Marmor etc. 5. —) | 4. — |
| | Vertrag mit Frankreich: Marmor, in Platten, polirt | 3. — |
| | Steinarbeiten, auch polierte, in Stücken über 50 kg schwer | 3. — |
| | Vertrag mit Italien: Marmor in Platten oder gesägt: geschriften oder polirt | 1. 50 |
| 214 | Edelsteine aller Art, ungefasst | 30. — |
| 215 | Bernstein und Meerschautan, unverarbeitet | 10. — |
| 216 | Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks | — 02 |
| 217 | Asphalt und Erdharze aller Art | — 30 |
| 218 | Asphaltit, <i>Asphaltipappe (Dachpappe)</i> , Asphaltrohren, Holz cement (1. —) | 2. — |
| 219 | Petroleum und andere nicht genannte Mineral- und Theeröle, roh oder gereinigt | 1. 25 |

XI. Nahmener- und Gaußsmittel

- | XI. Nahrungs- und Genussmittel. | | Preis |
|---------------------------------|---|-------|
| 220 | Schweineschmalz (3. —) | 5.— |
| 221 | Butter, frisch | 8.— |
| | Vertrag mit Oesterreich: 3.— | 7.— |
| 221a | Butter, gesotten, gesalzen: <i>Margarinbutter, Kunstbutter</i> (8. —) | 15.— |
| | Vertrag mit Oesterreich: Butter, gesotten, gesalzen | 7.— |
| | Cacao und Chocolade: | |
| 222 | Cacaoholn und -Schenale (1. 50) | 1.— |
| 223 | Cacaopulver, Chocoladetee, Chocolade (20. —) | 30.— |
| | Vertrag mit Frankreich: Chocolade und gemahlener Cacao | 16.— |
| | Vertrag mit Spanien: Chocolade | 16.— |
| 224 | Eier (2. —) | 4.— |
| | Vertrag mit Italien | 1.— |
| 225 | Eis | frei |
| 226 | Eissig und Essigsäure, in Fässern, Flaschen oder Krügen (4. 50) | 40.— |
| | Vertrag mit Frankreich: Eissig und Essigsäure in Fässern oder Flaschen | 4. 50 |
| | Vertrag mit Spanien: Eissig in Krügen, Flaschen oder Fässern | 4. 50 |
| 227 | Esswasser, feine, und alle anderweitig nicht genannten Conserven und Gegenstände des feineren Tafelgenusses; <i>Zuckerwaren und Zuckerbäckerwaren</i> | 50.— |
| | Vertrag mit Oesterreich: Früchte in Zucker eingemacht oder kandiert, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc. | 40.— |

¹ Mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerensafte, die sich nicht als Liqueurs qualifizieren, sowie mit Alkohol eingemachte Früchte unterliegen überdies einer Monopoleigabe von Fr. 40, -- per q. brutto.

- | | | |
|------|---|------|
| 228 | frische | 2.50 |
| 229 | getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert oder anderswie zubereitet: <i>sowei nicht unter Nr. 230 fällend (2.)</i> | 1.— |
| 230 | in Gefässen <i>bis und mit 5 kg</i> , sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern | 50. |
| | A Nr. 229,230. Vertrag mit Frankreich: Süßwassersische, zubereite: getrocknet, gesalzen, marinirt, geräuchert, in Gefässen von 5 kg oder mehr | 16.— |
| | in Büchsen oder Gläsern, in Essig oder Öl eingemacht | 16.— |
| | Meersische, getrocknete, gesalzene oder geräucherte, werden gleichartig behandelt wie die Süßwassersische. | 16.— |
| | Vertrag mit Spanien: Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, in Gefässen von 5 kg oder mehr | 4.— |
| | Fische, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, in Gefässen unter 5 kg, in Büchsen, in Essig oder Öl eingemacht | 16.— |
| | Fleisch: | |
| 231 | Fleisch, frisch geschlachtetes (4.) | 6.— |
| | Vertrag mit Oesterreich | 3.— |
| 232 | Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven ; Speck, gedörtert (4.) | 8.— |
| | Vertrag mit Oesterreich: Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörtert | 4.— |
| 233 | Geflügel, lebendes | 6.— |
| | Vertrag mit Italien | 4.— |
| 234 | Geflügel, getödtes; Wildpret | 12.— |
| | Vertrag mit Italien: Geflügel, getödtes | 6.— |
| 235 | Wurstwaren (Charcuterie) (20.) | 25.— |
| | Vertrag mit Italien | 12.— |
| 236 | Fleischextrakt (30.) | 40.— |
| | Früchte, Obst: | |
| 237 | Obst, geniessbare Beeren; frisch | frei |
| | Vertrag mit Oesterreich (vorbehaltlich die Massnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols) | frei |
| | Vertrag mit Deutschland: Obst, frisches, darunter auch Beeren, mit Ausschluss der Weintrauben | frei |
| 238 | Weintrauben, frische und eingestampfte (4.) | 5.— |
| | Vertrag mit Italien: Frische Tafeltrauben | 2.50 |
| 239 | Kastanien, frisch oder getrocknet | 30.— |
| | Vertrag mit Spanien | 60. |
| 240 | Obst, gedörtert oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Äpfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen, etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln , zur Destillation (1.50) | 5.— |
| | Vertrag mit Oesterreich (exkl. Kräuter und Wurzeln zur Destillation) (vorbehaltlich die Massnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols) | 1.50 |
| | Vertrag mit Spanien: Äpfel, Birnen, Pfirschen, Zwetschgen, Baumwurst 1.50 | |
| 241 | Frucht- und Beerenäfte, Latwergen, Obstnus ; ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol | 20.— |
| | Südfrüchte: | |
| 242 | Getrocknete Weintrauben, zur Weinbereitung dienlich (12.) | 20.— |
| | Vertrag mit Spanien: Getrocknete Trauben | 3.— |
| 243 | andere Südfrüchte | 15.— |
| | Vertrag mit Italien: Orangen und Citronen 2.—; getrocknete Feigen | 3.— |
| | Vertrag mit Spanien: Orangen, Citronen, Datteln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen | 3.— |
| | Gemüse: Gemüse aus Südfrüchten soll kein mediterran und nicht mediterranisch frisch: <i>hierzu gehören nur Südfrüchte, die nicht mediterranisch sind</i> | |
| 244 | Kartoffeln | frei |
| | Vertrag mit Deutschland | frei |
| | Vertrag mit Frankreich | 02 |
| 245 | andere Gemüse (1.) | 2.— |
| | Vertrag mit Italien: Frische Gemüse | frei |
| 246 | eingesalzen oder getrocknet, offen (4.) | 5.— |
| | Vertrag mit Frankreich: Sauerkraut u. andere eingesalzene Gemüse | 4.— |
| 247 | conserviert, in Essig oder anderswie eingemacht (in Gefässen über 5 kg; in Wasser konservierte Erbsen und Bohnen ohne Unterschied des Gewichts 7.—; in Gefässen bis 5 kg 20.—) | 30.— |
| | Vertrag mit Frankreich: Gemüse in Essig: in Gefässen: über 5 kg wiegend 7.—; von 5 kg oder weniger | 16.— |
| | Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte: | |
| 248 | nicht geschnitten, nicht geschält | 30.— |
| | Vertrag mit Oesterreich | 30. |
| 249 | in geschroteten, geschnittenen oder gespaltenen Körnern: Graupen, Gries (Gries aus Hartweizen 1.25), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten | 2.50 |
| | Vertrag mit Oesterreich | 2. |
| | Gries aus Hartweizen | 1.25 |
| | Vertrag mit Italien: Reis in geschälten Körnern | 1.50 |
| 250 | Brot (1.25) | 2.— |
| 251 | Teigwaren; Zwieback und feine Bäckwaren ohne Zucker | 15.— |
| | Vertrag mit Italien: Teigwaren | 8.— |
| 252 | Gewürze aller Art | 15.— |
| 253 | Honig | 15.— |
| 254 | Hopfen | 4.— |
| | Vertrag mit Deutschland | 4. |
| | Kaffee: | |
| 255 | roher | 3.50 |
| 256 | gebräunter (4.50) | 5.— |
| 257 | Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form (8.) | 10.— |
| | Vertrag mit Deutschland | 6.— |
| 258 | Cicheroniwurzeln, getrocknete; Feigen, geröstete, unter Nachweis ihrer Verwendung zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten | 1.— |
| 259 | Käse: Weichkäse (6.) | 10.— |
| 259a | Hartkäse | 6.— |
| | Vertrag mit Frankreich: Käse, harte und weiche | 4.— |
| 260 | Malz | 1.50 |
| | Vertrag mit Oesterreich | 1. |
| | Milch: | |
| 261 | frische | frei |
| 262 | condensirte | 7.— |
| 263 | gebräunter (4.50) | 5.— |
| 264 | Steinsalz und Lecksteine | 10. |
| 265 | Koch-, Sied- und Seesalz; Salzsoße, Mutterlauge | 30. |
| 266 | Tafelsalz im Paketen | 10.— |
| 267 | Schaltiere: Austern, Seekrebs, etc., frische | 30.— |
| 268 | Suppen, condensirte, in fester oder flüssiger Form ; Juliannes, Sago, Tapioca, Mehl, etc. und ähnliche Suppeneartikel, in Paketen, etc. für den Detailverkauf | 20.— |
| 269 | Seuf: ausgetrocknet und ohne Verarbeitung auf die Verarbeitung und Verpackung | 1.50 |
| 270 | in Körnern | 1.50 |
| | Vertrag mit Frankreich: Seuf, reiner, roh | 1.50 |
| | gestossen (1.50), gemahlen oder zubereitet, ohne Rücksicht auf die Verpackungsart | 20.— |
| | Vertrag mit Frankreich: Seuf, reiner, gestossen 1.50; gemahlener, in Fässern, Gefässen oder Gläsern | 16.— |

¹ Die Monopolgebühr beträgt: 1) für eingestampfte Kirschen Fr. 3.—, 2) für eingestampfte Zwetschgen, Pfauen Fr. 3.50, 3) für getrocknete Enzianwurzeln Fr. 3.— per q.

XIV. Spinnstoffe.

NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder und Posamentirwaren unterliegen, sowie keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe etc. etc., aus denjenigen Stoffe, welche mit dem höheren Zollansatz belegt ist.

A. Baumwolle

27 Tabak: <i>Im Vertrag mit Frankreich</i> : <i>die geschnittenen oder gereinigten bzw. zugeschnittenen oder gereinigten bzw. zugeschnittenen Tabakblätter, Tabak-Rippen und -Stengel; Abfälle der Tabakfabrikation, nicht in Mehlform</i> 25.—		XIV. Spinnstoffe.
272 Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation (35.—) 50.—		NB. Gemischte Garne, Gewebe, Bänder und Posamentirwaren unterliegen, soweit keine Spezialbestimmungen entgegenstehen, der Verzollung als reine Garne, Gewebe etc. etc. aus demjenigen Stoffe, welcher mit dem höheren Zollansatz belegt ist.
273 fabrizirter Tabak; Rauch-, Schnupf- und Kautabak 75.—		A. Baumwolle.
274 Cigarren und Cigaretten 150.—		305 Baumwolle, rohe, und Baumwollabfälle 30.—
275 Thee 40.—		306 Baumwollwatte (4.—) 5.—
276 Zucker: <i>Im Vertrag mit Frankreich</i> : <i>zugeschnitten und gereinigt bzw. zugeschnitten und gereinigt</i> 3.—		Garne:
277 Melasse und Syrup, roh (3.—) oder gereinigt (7.—) 3.—		307 einfach, roh (6.—) 7.—
278 Vertrag mit Frankreich: Melasse 7.—; Syrup, roher, braun oder schwarz, von brenzlichem Geschmack 3.—; Syrup, gereinigt, in Fässern 50.—		308 gewirkt, gesengt oder nicht gesengt (8.—) 9.—
279 Roh- und Krystallzucker; Stampf-(Pile)-Zucker (7.—); Abfällezucker (8.50); Traubenzucker (<i>Stärkezucker</i>) in fester Form (7. 50) 7.50		309 gebleicht (8.—); gefärbt; einfach oder doppelt (11.—) 12.—
280 in Hütten, Platten, Blöcken (8.50) 9.—		310 auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gewirzte, gefärbte Garne in Strängen (35.—) 45.—
281 geschneitten oder fein gepulvert (10.—) 12.—		Vertrag mit Deutschland 35.—
282 Vertrag mit Deutschland 10.—		Gewebe:
283 Anmerkung: <i>Mischungen von geschnittenem Zucker mit Abfällen (Déchets) unterliegen der Verzollung zu Fr. 12.— als geschnittener Zucker.</i>		311 glatte, geköperte: roh: 4.—
284 Bier und Malzextrakt: <i>Im Vertrag mit Deutschland</i> : <i>Bier in Fässern</i> 5.—		312 im Gewicht von 6 kg und darüber per 100 m ² (bis und mit 38 Fäden auf 5 mm ² , exkl. Gewebe aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 engl. oder feiner, Zettel und Eintrag zusammengekommen; bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen 8.—) 10.—
285 Obstwein (Most) 1.50		313 im Gewichte von weniger als 6 kg per 100 m ² (über 38 Fäden auf 5 mm ² , sowie Gewebe mit 38 Fäden oder weniger auf 5 mm ² aus Garn von durchschnittlich Nr. 70 engl. oder feiner, Zettel und Eintrag zusammengekommen; bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen, 14.—) 20.—
286 Wein (<i>Naturwein</i>) in Fässern 6.—		313a mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert 50.—
287 Wein (<i>Naturwein</i>) in Flaschen etc. (20.—) 25.—		314 gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt (35.—) 45.—
287a Schaumweine in Flaschen (20.—) 40.—		315 sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés: 30.—
Anmerkung zu Nr. 286/287. <i>Kunstweine zahlen den verdoppelten Zoll für Naturweine.</i> Natur- und Kunstreine mit mehr als 12 Grad (bisher 15.50) Alkoholgehalt unterliegen für jeden weiteren Grad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von 20 Rappen per q. m.		315a roh (d. h. aus rohem Garn) (60.—) 30.—
288 Verträge mit Frankreich: Wein in Fässern und Flaschen 3.50		315a gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; <i>brochirter Tüll</i> 60.—
289 Deutschland: Naturwein in Fässern 3.50		Ad Nr. 315/316. Vertrag mit Frankreich: Piqués, Basins, faconit, Damast und Brillantés 16.—
290 Österreich: Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen 3.50		Vertrag mit Deutschland: Sammetartige Gewebe aus Baumwolle 40.—
291 Italien: Wein in Fässern, Flaschen oder Krügen 3.50		316 Filztücher 40.—
292 Spanien: Wein jeder Art und jeden Grades, in Fässern oder andern Gefäßen; in Flaschen 3.50		Decken (Bett- und Tischdecken, etc.): ohne Näharbeit und Posamentirarbeit: 20.—
293 Weingeist, Alkohol, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrak, etc., welche nicht unter die sogenannten Liqueurs fallen; d. h. nicht aromatisch, nicht versüßt sind:		317 nicht gefärbt, nicht gebleicht (12.—) 20.—
294 in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem Alkoholometer von Tralles gemessen 20.—		Vertrag mit Frankreich: Baumwollene Decken, gemeine, ohne Näharbeit noch Posamentirarbeit 4.—
295 Vertrag mit Frankreich 20.—		318 gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt (35.—) 40.—
296 in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades 30.—		319 mit Posamentirarbeit oder genähtem Saum (50.—) 60.—
297 Vertrag mit Frankreich 16.—		320 Shaws (Umschlagtücher, Schärpen, etc.) (wie wollene, s. Nr. 376) 70.—
298 Liqueurs, Wermuth, in Fässern, Flaschen oder Krügen 30.—		321 Bänder und Posamentirwaren (30.—) 70.—
299 Vertrag mit Frankreich: Liqueur in Fässern, Flaschen oder Krügen (16.—)		Vertrag mit Frankreich 15.—
300 Vertrag mit Italien: Wermuth in Fässern, Flaschen oder Krügen, bis auf 18% Alkoholgehalt		322 Stickereien und Spitzen (100.—) 150.—
301 Wermuth bis auf 18.50% soll als nur 18% enthalten angesehen werden; über diese Grenze hinaus wird dieser Teil der Menge der Alkohol unterverworben werden.		323 Wachstuch, gemeins. und sog. Odelleinwand, zu Verpackungszecken (8.—) 10.—
302 Anmerkung zu Nr. 286/287. Die hohen vertragsschliessenden Theile kommen dahin oberein, dass die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf die Waren, welche in dem einen oder dem andern der beiden Länder den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden oder bilden würden, keine Anwendung zu finden haben.		Vertrag mit Frankreich: Wachstuchwand zur Verpackung 3.—
303 XII. Öle und Fette.		324 Wachstuch zu Möbeln, etc.; Wachstafett (20.—) 30.—
304 Fette Öle, nicht medizinische, aller Art:		Vertrag mit Frankreich: Wachstuchwand zu Möbeln, für Behänge und zu anderem Gebrauch 16.—
305 in Fässern; Pflanzenwachs 1.—		325 Linoleumteppiche 20.—
306 Vertrag mit Deutschland: Fette Öle (andere als Olivenöl in Fässern und Spießööl in Flaschen oder Blechgefäßen), nicht medizinische, aller Art, in Fässern; Pflanzenwachs 1.—		
307 Verträge mit Italien und Spanien: Olivenöl in Fässern 1.—		
308 292 in Flaschen oder Blechgefäßen, etc. 20.—		
309 Vertrag mit Italien: Olivenöl in Flaschen oder Blechgefäßen 10.—		
310 Vertrag mit Spanien: Olivenöl in Flaschen 12.—		
311 Talg, Thran in Fässern; Degras und andere Rückstände von thierischen Fetten (— 50.); <i>Walrat</i> (1.50) 50.—		
312 Vertrag mit Spanien: Öl von Fischen, gemeins., in Fässern 60.—		
313 Kerzen aller Art (Talgkerzen bisher 5.—) 16.—		
314 Vertrag mit Frankreich: <i>Umschleitkerzen</i> 4.—; andere, aller Art 16.—		
315 Seifen; <i>seifen</i> (d. h. abwaschbare Fette) 5.—		
316 gewöhnliche (2.50) 5.—		
317 Vertrag mit Frankreich und Italien 1.50		
318 parfümierte (30.—) 40.—		
319 Vertrag mit Frankreich und Italien 1.50		
320 Faserstoffe zur Papierfabrikation 1.25		
321 Vertrag mit Deutschland: in nassen Zustande 1.25		
322 Vertrag mit Österreich: getrocknet 1.25		
323 Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, <i>linirt</i> und <i>unlinirt</i> (10.—), Packpapier (graues, beidseitig rauhes 5.—; anderes 10.—), <i>Lösch-, Fließ- und Füllpapier</i> , <i>Pergamentpapier</i> , <i>Seidenpapier</i> , <i>Zeichnungspapier</i> , <i>Pauspapier</i> , einfarbig (10.—); <i>Wachs</i> und <i>Theerpapier</i> (5.—) 10.—		
324 Vertrag mit Frankreich: Druck- und Schreibpapier, geleimt oder ungeleimt, weiß oder farbig, aber nur einfarbig		
325 Pack- und Löschpapier, insoweit dasselbe nicht Druckpapier ist; <i>Wachs</i> und <i>Theerpapier</i>		
326 293 Andere Papiere aller Art (20.—), ausgenommen <i>Glas-, Rost- und Schmierpapier</i> (s. Nr. 203); ferner <i>Etiquetten</i> , <i>Formulare</i> , <i>Affichen</i> , <i>Prospekte</i> , <i>Umschlagpapier</i> , <i>Enveloppen</i> , etc., bedruckt oder lithographiert 30.—		
327 Vertrag mit Frankreich: Papier, farbiges, aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, Mühlen- und lithographiertes Papier, <i>Apier</i> 16.—		
328 Vertrag mit Österreich: <i>Blaupapiere</i> und <i>Conversi</i> (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsanzeigen für die einzelnen niedriger zu verstellenden Theile vorliegen 20.—		
329 Pappendeckel, gemeiner grauer, <i>Stroh- und Holzcarton</i> (3.50); <i>Leder-carton</i> (6.—)		
330 Vertrag mit Frankreich: Pappendeckel aller Art in Tafeln, gemeins., grauer 3.—		
331 Pappendeckel, weißer und Presspapier (6.—); Pappendeckel, mit Papier überzogen; <i>Kartenkörper</i> 10.—		
332 Vertrag mit Frankreich: Pappendeckel, weißer und Presspapier 4.—		
333 Buchbinder- und Cartonnagearbeiten (40.—) 60.—		
334 Vertrag mit Frankreich: Waaren aus Papier, modelliert, geschnitten und zusammengelegt; Cartonnagearbeiten 16.—		
335 Papierwäsche (50.—) 60.—		
336 Vertrag mit Deutschland		
337 Spielkarten 120.—		
338 Vertrag mit Frankreich: Pappendeckel, weißer und Presspapier 4.—		
339 andere Seidlerarbeiten 24.—		
340 Vertrag mit Frankreich: Schnire, Bindfaden und Seidlerarbeiten; Fischernetze 16.—		
341 Gurten (15.—), Schläuche, Säcke 20.—		
342 Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, <i>Manillahand</i> und andern ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefasstem Rand: <i>grobe</i> (nicht gewebe):		
343 roh (10.—) 12.—		
344 gefärbt, bedruckt, etc. (15.—) 20.—		
345 gewebte Teppiche aus den sub Nr. 328 genannten Spinnstoffen (15.—) 50.—		
346 Vertrag mit Frankreich: Jutepeppiche, glatt oder aufgeschnitten 7.—		
347 Anmerkung zur Kategorie „Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.“: Im Vertrag mit Frankreich: <i>Flachs</i> , <i>Hanf</i> , <i>Jute</i> , <i>Ramie</i> , etc. <i>Bindfaden</i> und <i>Schnire</i> , <i>Leinen</i> und <i>Leinwand</i> , <i>Bindfaden</i> und <i>Schnire</i> , <i>Leinen</i> vorherrscht; wie <i>Leinen</i> oder <i>Leinwand</i> , nach den betreffenden Tarifklassen (des Tarifs v. Jahr 1878) 4.— 16.—		
348 Artikel, nicht namentlich aufgeführt, und Kleidungsstücke werden analog je nach den Tarifklassen (des Tarifs v. Jahr 1878) taxirt 4.— 30.—		

C. Seide. VII

348 Seidencocons, Abfälle von Seide: Strazze, Struse, Stumpen und defekte Cocons etc.	30
Seide und Floreteide (Schappe):	
roh:	
gekämmte Floreteide (Peignée)	1.—
350 ungezwirnte: Grège und Floreteide	1.50
Vertrag mit Italien: Ungezwirnte Seide und Floreteide (Grège)	1.50
351 gezwirnte Seide und Floreteide, soweit nicht unter Nr. 355 fallend (7.—), sowie gefärbte Resten- und Ausschusseide (Organzine und Trame) (— 30)	7.—
Vertrag mit Italien: Gezwirnte Seide und Floreteide	6.—
352 abgekohlt (abgeschält), gefärbt, soweit nicht unter Nr. 353 fallend	16.—
353 Näh-, Stick-, Cordonnet-, Posamentirweise und -Floreteide: roh (7.—) und gefärbt (16.—)	60.—
Vertrag mit Italien: Nähseide, Stickseide, Cordonnet, Posamentirweise 7.— Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretiert:	
354 aus reiner Seide und Floreteide	16.—
Vertrag mit Frankreich: Gewebe aus reiner Seide; Gewebe von reiner Floreteide oder von Seide und Floreteide, rohe, weisse, gefärbte, bedruckte Crepe, nach englischer Art, roher, schwarzer oder farbiger; Thille; glatte rohe, glatte appretierte, faconnierte, roh oder appretiert; Gewebe von Seide oder Floreteide, mit falschem Gold oder Silber	16.—
Vertrag mit Italien: Gewebe aus Seide oder Floreteide, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretiert:	16.—
355 aus Halbseide (16.—)	100.—
Vertrag mit Frankreich: Gewebe von Seide oder Floreteide, gemischte, wenn die Seide oder Floreteide im Gewicht vorherrscht	16.—
356 Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc., aus Seide oder Halbseide (100.—)	150.—
357 Bänder und Posamentirwaren aus Seide oder Halbseide (30.—)	100.—
Vertrag mit Frankreich: Bänder von Seide oder Floreteide; sammette; andere; gemischt, in denen die Seide oder die Floreteide im Gewicht vorherrscht	16.—
358 Posamentirwaren, nicht besonders benannte; Posamentirwaren von Seide oder Floreteide, mit falschem Gold oder Silber	16.—
359 Stickerien und Spitzen (100.—)	180.—
Vertrag mit Frankreich: Spitzen aus reiner Seide 30.—; von Seide oder Floreteide, mit falschem Gold oder Silber	16.—
360 Alle unter Nr. 354—359 genannten Waren in Verbindung mit edlen Metallen (60.—)	200.—
Vertrag mit Frankreich: Gewebe, Posamenterie und Spitzen von Seide oder Floreteide; mit feinem Gold oder Silber	30.—
mit halb falschem Gold oder Silber	16.—
D. Wolle, rein und gemischt	
Wolle:	
361 roh und gewaschen; Wollabfälle, Kämmlinge, Kuntwolle	30
362 gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug	60
Ad Nr. 361/362. Vertrag mit Frankreich: Wolle, gekämmte, gefärbt oder ungefärbt	60
Vertrag mit Spanien: Wolle, roh oder gekämmt, gefärbt oder ungefärbt	60
Garn:	
363 roh; einfach oder doublirt; Watte	7.—
Vertrag mit Frankreich: Wollengarn (aus reiner Wolle), rohes, einfach oder doublirt	5.—
364 roh; drei- oder mehrfach gezwirnt	8.—
Vertrag mit Frankreich	
gebleicht (8.—), gefärbt (14.—)	
365 einfach oder doublirt	15.—
366 drei- oder mehrfach gezwirnt	20.—
Ad Nr. 365/365a. Vertrag mit Frankreich: Wollengarn (aus reiner Wolle); gebleicht 8.—, gefärbt	9.—
367 auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (30.—)	40.—
Gewebe:	
368 Tuchenden (Leisten)	4.—
Vertrag mit Frankreich	
roh:	
369a Streichgarngewebe (25.—)	30.—
369b Kammgarngewebe (25.—)	50.—
Vertrag mit Frankreich: Gewebe (aus reiner Wolle), roh	12.—
370 rohe und farbige Lastings (Serge de Berry) zur Schuhfabrikation	16.—
Vertrag mit Frankreich: Vgl. oben unter Nr. 368/369	
371 Filztücher	70.—
Decken (Bett- und Tischdecken, etc.):	
372 ohne Nährarbeit (30.—)	40.—
Vertrag mit Frankreich: Wollene Decken aller Art, ohne Nährarbeit	16.—
373 mit Nährarbeit (60.—)	70.—
Bodensteppiche:	
374 grobe, ohne Fransen oder Nährarbeit (25.—)	40.—
375 andere (60.—)	70.—
Ad Nr. 374/375. Vertrag mit Frankreich: Teppiche aller Art: grobe, ohne Fransen und ohne Nährarbeit	12.—
andere	30.—
376 Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc. (100.—)	125.—
Vertrag mit Frankreich: Shawls und Schärpen aus Wolle oder indischem Cashemir	30.—
377 Bänder und Posamentirwaren (100.—)	125.—
Vertrag mit Frankreich: Bandwaren aus Wolle	30.—
Posamentirwaren aus Wolle	25.—
Posamenterie, nicht besonders benannte	16.—
378 Stickerien und Spitzen (100.—)	150.—
Vertrag mit Frankreich: Wollene Spitzen	30.—
379 Filzstoffe (25.—)	20.—
Vertrag mit Frankreich	
Filzwaren, ohne Nährarbeit:	
380 roh	30.—
383 gebleicht, gefärbt, bedruckt	50.—
Ad Nr. 382/383. Vertrag mit Frankreich: Filzwaren ohne Nährarbeit: nicht gefärbt, nicht bedruckt	7.—
gefärbt, bedruckt	16.—
Anmerkung zur Kategorie „Wolle, rein und gemischt“. Vertrag mit Frankreich: Nichtgenannte Waren werden je nach ihrer Qualität analog, je nach den betreffenden Tarifklassen (schweiz. Zolltarif von 1878), taxirt	4.— bis 30.—
E. Kautschuk und Guttapercha.	
384 Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, roh, geschnitten, gezozen: in Kugeln, Platten, Blättern, Riemen, Fäden (4.—)	1.—
384a Kardentücher	4.—
385 Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit andern Materialien (7.—)	10.—
Ad Nr. 384/385. Vertrag mit Frankreich: Kautschuk, verarbeitet, rein oder gemischt, geschnitten, gesponnen, in Kugeln, Platten, oder Blättern, in Riemen oder Röhren	7.—

386 Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe; elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide, etc., und andere nicht genannte Kautschuk und Guttaperchawaren (60.—)	17.—
Vertrag mit Deutschland: Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk, in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc.	40.—
Vertrag mit Frankreich: Kautschuk, aufgetragen auf Gewebe am Stück (1.—)	17.—
Anmerkung zur Kategorie „Kautschuk und Guttapercha“. Vertrag mit Frankreich: Waaren von Guttapercha unterliegen denselben Zollansätzen wie Waaren von Kautschuk.	
F. Stroh, Rohr, Bast, etc.	
Stroh, sortiert, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiswurzeln, Spartogras (Halfa), Cocosfaser, Palmblätter, Seegras, Waldhaar, etc.:	
387 roh	30.—
388 gefärbt, gespalten, gesponnen, aufgerollt, in Zöpfen	1.50
389 grobe Waaren, wie Matten, Bodendecken (6.—), Körbe, Handtaschen (15.—); Biesen aus Reisstroh (1.50) u. dgl.	15.—
390 Geflechte (Tressen) (10.—)	6.—
Vertrag mit Italien: Strohgeflechte	10.—
391 feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben, etc. (70.—)	80.—
Vertrag mit Deutschland: Feine Stroh-, Rohr- und Bastwaren (60.—)	
G. Confectionswaaren.	
Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Confectionswaaren, zugeschnitten oder fertig:	
392 aus Baumwolle (70.—)	120.—
Vertrag mit Deutschland: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Nährarbeit aus Baumwolle	60.—
393 aus Leinen, Jute, Ramie, etc. (70.—)	120.—
Vertrag mit Frankreich: Kleidungsstücke, ganz oder theilweise fertige Artikel aus Leinen oder Hanf	30.—
394 aus Seide und Halbseide (200.—)	300.—
Verträge mit Deutschland und Österreich: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren aus Seide und Halbseide (150.—)	
395 aus Wolle und Halbwolle (200.—)	180.—
Vertrag mit Frankreich: Kleider, verfertigte, neue, aus Wolle	40.—
Anmerkung zu Nr. 392/395: Confectionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stoffrubrik (bis her 70.—).	
397 Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art (verschiedene Zölle, je nach dem Stoff und der Garnitur)	300.—
Wirkwaren, mit oder ohne Nährarbeit:	
397a aus Baumwolle (60.—; mit Nährarbeit 70.—)	80.—
397b aus Leinen (60.—; mit Nährarbeit 70.—)	80.—
Vertrag mit Frankreich: Leinene Wirkwaren	16.—
397c aus Seide oder Halbseide (50.—; mit Nährarbeit 200.—)	250.—
Vertrag mit Frankreich: Seidene Wirkwaren	16.—
397d aus Wolle oder Halbwolle (80.—; mit Nährarbeit 120.—)	120.—
Vertrag mit Frankreich: Wollene Wirkwaren	25.—
398 Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen etc.; Confectionssartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz (200.—)	250.—
Vertrag mit Österreich: Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Nährarbeit, aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepasst, Besatzstreifen u. dgl.	150.—
399 Nicht genannte Putzmacherwaren; künstliche Blumen, Schmuckfedern 200.—	
Vertrag mit Frankreich: Modewaren; künstliche Blumen	30.—
Hüte aller Art, fertig gefertigt:	
400 nicht ausgerüstet (ungarnirt) (aus Filz 100.—; aus Stroh, Rohr, Bast etc. 70.—)	100.—
Vertrag mit Italien: Ungarnierte Strohhüte	50.—
401 ausgerüstet (garnirt) (150.—; Damenhüte 200.—)	200.—
Verträge mit Deutschland und Österreich: Herrenhüte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	125.—
Anmerkung zu Nr. 400/401: Vorgeformte Hüte zählen nach Material und Beschaffenheit. Mützen sind wie Kleidungsstücke (392/398) zu behandeln.	
402 Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt (50.—)	60.—
Regen- und Sonnenschirme:	
403 baumwollene (20.—)	40.—
Vertrag mit Frankreich	
404 wollene und halbwollene, leinene (50.—)	60.—
405 seidene und halbseidene (80.—)	100.—
Vertrag mit Frankreich: Regen- und Sonnenschirme, seidene	30.—
406 Schirmgestelle, Schirmstücke mit oder ohne Federn (6.—)	10.—
NB. Griffe und andere Schirmbestandtheile sind nach der betreffenden Stoffrubrik verzollbar.	
407 Getragene Kleider und gebrauchte Leibwäsche (Trödlerware)	1.50
Vertrag mit Frankreich: Kleider, alte, aus Wolle	1.50
Wagendecken (Blachen), fertige:	
408 aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnierung (20.—)	25.—
408a aus Kautschukstoffen (20.—)	50.—
XV. Thiere und thierische Stoffe.	
A. Thiere.	
Pferde und Maultiere	3.—
Verträge mit Deutschland und Österreich: Pferde	3.—
Circuspferde, auch wenn zur Wiederausfuhr bestimmt	3.—
Füllen und Esel	1.—
Vertrag mit Österreich: Füllen	1.—
Ochsen (25.—)	30.—
Zuchttiere (25.—), Kühe und Rinder (20.—), geschauftelt	25.—
Ad Nr. 412/413. Vertrag mit Österreich: Ochsen und Stiere, geschauftelt	
Jungvieh ungeschauftelt, soweit nicht unter Nr. 414a fallend (5.—)	20.—
Mastkälber über 60 kg Gewicht (5.—)	10.—
Ad Nr. 414/414a. Vertrag mit Österreich: Jungvieh, ungeschauftelt; 5.—	
Kälber bis und mit 60 kg Gewicht (3.—)	6.—
Vertrag mit Österreich: Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht	3.—
Schweine (bis 25 kg Gewicht 3.—; andere 8.—)	8.—
Vertrag mit Österreich: Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	3.—
Schafe (—, 50)	2.—
Vertrag mit Österreich	2.—
Ziegen (—, 50)	2.—
Vertrag mit Österreich	2.—
Bienenstöcke, gefüllt	20.—
Nicht genannte Thiere	frei

B. Thierische Stoffe.

Häute und Felle:	per 100 kg
421 rohe, grüne, gesalzene, getrocknete	60
Vertrag mit Spanien: Rohe Häute	60
422 gegerbte, zugerichtete: mit Haaren, zu Sattler- oder Kürschnararbeiten, etc.	12.—
423 zusammengenäht, jedoch nicht abgepasst, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dgl.	30.—
424 Thierhaare, nicht anderweitig genannte	60
Vertrag mit Oesterreich	60
425 Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	2.—
Vertrag mit Oesterreich	2.—
Pferde- und Büffelhaare:	
426 roh	1.—
Vertrag mit Oesterreich	1.—
427 gereinigt, gesponnen, zugerichtet (7.—)	12.—
Vertrag mit Oesterreich: Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet 7.—	
Vertrag mit Italien: Pferdehaare, gereinigt, zubereitet	5.—
428 Menschenhaare	50.—
429 Perrückenmacher- und Haararbeiten	100.—
430 Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 421 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	10.—
431 Gewebe und andere Arbeiten aus Pferdehaaren, rein oder gemischt	80.—
Vertrag mit Frankreich	16.—
432 Bettfedern	10.—
Verträge mit Deutschland, Oesterreich und Spanien	7.—
433 Daunen (Flaum)	50.—
Vertrag mit Oesterreich: Daunen, Flaum	7.—
Vertrag mit Spanien: Flaum	7.—
434 Blasen, Därme, Käselab	—, 60
Vertrag mit Oesterreich	—, 60
435 Wachs	1.50
436 Wachsarbeiten aller Art	50.—
Verträge mit Frankreich und Italien	16.—
Hörner:	
437 roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	—, 30
Vertrag mit Oesterreich	—, 30
438 vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Grösse; Knochenplatten	1.—
Vertrag mit Oesterreich	—, 60
Vertrag mit Frankreich: Thierhörner, vorgearbeitete und in Platten jeder Grösse	—, 60
439 Elfenbein, Walross- und anderes Thierzähne, roh	10.—
Fischbein:	
440 roh oder gerissen	4.—
441 abgeschliffen	16.—
442 Schildpatt und Perlmutt, roh oder abgeschliffen	10.—
443 Perlen und Korallen, ungefasst	50.—
Vertrag mit Frankreich: Korallen, geschnitten, nicht gefasst	30.—
444 Waschschwämme	20.—
Vertrag mit Frankreich: Waschschwämme aus altem Waschschwamme, nicht mit Salzwasser ausgewaschen	20.—

XVI. Waaren aus Thon, Steinzeug etc.; mindes-
töpferwaren.

Thonwaren:	zum Ausfuhrzoll ab, bezüglich der hiesigen Zollordnung 1840.
445 Dachziegel, roh (—, 50)	Vertrag mit Frankreich: Dachziegel, roh
445a feuerfeste Steine (—, 50); rohe Röhren ohne Muffen (—, 50)	Vertrag mit Italien: Backsteine, Platten, Fliesen: roh (—, 50)
446 Backsteine, Platten, Fliesen: roh (—, 50)	Vertrag mit Frankreich: Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: aus gemeinem Thon, nicht glasirt
Ad Nr. 445—446. Vertrag mit Frankreich: Töpferwaren, grobe: Ziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: aus gemeinem Thon, nicht glasirt	Vertrag mit Italien: Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: aus gemeinem Thon, nicht glasirt, nicht farbig, nicht gedämpft, nicht geschiebert
447 Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiebert, getheert, glasirt	Vertrag mit Frankreich: Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiebert, getheert, glasirt (—, 50); architektonische Verzierungen (roh 2.—; glasirt 10.—); Terrakotten für Architektur und Gärten (2.—)
Vertrag mit Frankreich: Glasirte Thonröhren; Platten, Fliesen, farbige, glasirte, nicht bemalte	Vertrag mit Italien: Röhren, Platten, Fliesen, geölt, glasirt, nicht bemalt 2.—
447a Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfärbig, glatt: gedämpft, geschiebert, getheert, glasirt (—, 50); architektonische Verzierungen (roh 2.—; glasirt 10.—); Terrakotten für Architektur und Gärten (2.—)	Vertrag mit Frankreich: Röhren, Platten, Fliesen, geölt, glasirt, nicht bemalt 2.—
448 Fliesen, Platten, aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhaltenen oder vertieften Verzierungen (10.—)	Vertrag mit Italien: Fliesen, Platten, Röhren, Backsteine, Backsteinplatten
449 Gasrorten (2. 50), Tiegel (3. 50), Muffeln, Kapseln (—)	Verträge mit Frankreich und Italien: Gasrorten
450 Ofenkacheln und aufgesetzte Kachelöfen aller Art (geölt, glasirt 2. 50; bemalte etc., mit Verzierungen 10.—)	Vertrag mit Frankreich: Ofenkacheln, farbige, glasirte, nicht bemalte 2.—
Vertrag mit Frankreich: Ofenkacheln, farbige, glasirte, nicht bemalte 2.—	Vertrag mit Italien: Ofenkacheln
Steinzeugwaren:	
Fliesen, Platten:	
451 roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe (—, 50)	1.—

452 geschiefert, geschliffen, glasirt: einfärbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrerlei Masse und von mehrerlei Farbe (2. 50)	3.—
Vertrag mit Italien: Platten, Fliesen, aus Steinzeug, nicht bemalt	2.—
452a bemalt, bedruckt, mit erhaltenen oder vertieften Verzierungen (10.—)	8.—
452b Muffenröhren, Kanalisationssbestandtheile, soweit sie nicht unter Nr. 452c fallen	2.50
Verträge mit Frankreich und Italien: Steinzeugröhren	2.—
452c Kanalisationssbestandtheile (Waterclosets) aus Porzellan und seinem Steingut (2s.—)	12.—
Töpferwaren:	
453 gemeine, mit grauem oder räthlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaren, gemeine (Krugware) (3. 50); Isolatoren aus Porzellan (25.—)	4.—
Verträge mit Frankreich und Italien: Gemeine Töpferwaren: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; gemeine Steinzeugwaren; irische Pfeifen	2.—
454 mit weissem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaren, die nicht unter einer der vorstehenden Positionen fallen	25.—
Vertrag mit Frankreich: Töpferwaren, glasirte mit Verzierungen in erhabener Arbeit, einfärbig und mehrfarbig; flaches und hohes Geschirr	16.—
Payence: zinnhaltige, aus farbiger Masse mit weißer Glasur	16.—
zinnhaltige, mit farbiger Glasur, Majolika, glasirt, mehrfarbig	16.—
feines Steingut	16.—
Porzellan aller Art, weiss oder verziert, Parian und weisses Biscuit	16.—

XVII. Verschiedene Waaren.

455 Feine Quincailleerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte (150.—)	200.—
Vertrag mit Frankreich: Kunststabe, eingelagerte u. dgl.	30.—
Drehstäbe und andere Elfenbeinarbeiten	16.—
456 Gemeine Quincailleerie- und Kurzwaren (Mercerie) aller Art, nicht besonders genannte	50.—
Vertrag mit Frankreich: Mercerie aller Art; Knöpfe, feine oder gewöhnliche, mit Ausnahme der vom Posamentier verfertigten; Stecknadeln aller Art	16.—
Vertrag mit Italien: Gemeine Kurzwaren	16.—
457 Lampen aller Art, fertige (20.—), soucie fertige Bestandtheile von solchen nach Stoff und Beschaffenheit, mit Ausnahme der Glaszyliner	30.—
Vertrag mit Deutschland: Lampen, fertige, ganz oder theilweise zusammengesetzt	25.—
458 Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug etc.), aller Art	70.—
Vertrag mit Frankreich: Lederwaren aller Art	30.—
459 Bureaubedürfnisse, Schreibtische und Zeichnungsmaterialien, Mälergeräthe: nicht anderswo genannt (25.—); Siegellack (20.—)	30.—
Vertrag mit Frankreich: Bleistifte, zusammengesetzte, mit Holschäfungen; Kautschuk zum Bureaugebrauch; Schleifer, eingerahmt und Griffl	16.—
460 Spielzeug aller Art	40.—
Vertrag mit Frankreich: Spielzeug	16.—
461 Gegenstände zu wandernden Schaustellungen, wie Panorama etc. etc.	40

Ausfuhr.

1. Thiere.	zum Ausfuhrzoll ab, soweit sie nicht unter Nr. 1—10 fallende, welche ausserdem sehr selten sind.
1. Pferde und Maultiere	per Stück.
2. Füllen und Esel	50
3. Rindvieh über 60 kg Gewicht	50
4. Kälber, nicht über 60 kg Gewicht	5
5. Schweine mit oder über 40 kg Gewicht	50
6. Schweine unter 40 kg Gewicht	50
7. Schafe und Ziegen	5
8. Bienennöcke, gefüllt	10
9. Nicht genannte Thiere	frei

II. Andere Waaren.

10. Alle anderen Waaren, mit Ausnahme der hierach genannten	frei
11. Eisen, alles	20
12. Felle und Häute, rohe	1.—
13. Fleisch, frisches	1.—
14. Knochen	10
(Für Gerberinde, roh oder gemahlen (söher 1.—) und für Lumpen, alte Stricke und Täue (söher 1.—) wird durch den neuen Tarif Zollfreiheit bei der Ausfuhr festgesetzt.)	

Anmerkung. Die in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien gebundenen Ausfuhrzölle sind nur niedriger für Fleisch, frisches (Verträge mit Frankreich und Italien —20) und für Knochen (Vertrag mit Deutschland: frei) und werden deshalb hier nicht besonders aufgeführt.

Den Wortlaut des Textes zum neuen Zolltarifgesetz siehe umstehend.

1840. 10. April. Die nachstehenden Waaren sind in der hiesigen Zollordnung 1840, unter der Partie „Waaren aus Frankreich“ und „Waaren aus Italien“ aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt sind. Die Waaren sind in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland, Frankreich und Italien, aufgeführt, und zwar unter den entsprechenden Nummern, welche in den Verträgen mit Frankreich und Italien, und in den Verträgen mit Deutschland,

